

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 48 Nr. 19

16. Februar 1979

E 21 410 B

Inhalt:

- 1) Landesopfer am Sonntag Reminiscere, 11. März 1979
- 2) Wahlen zur 6. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland
- 3) Bewertung der Dienstwohnungen der Pfarrer bei der Lohn- und Einkommensteuer
- 4) Arbeitszeit der Kirchenbeamten ab 1. Januar 1979
- 5) Verträge mit der GEMA
- 6) Kirchliche Arbeitsgemeinschaft zur Unterstützung der Seelsorge in den Vollzugsanstalten im Landesteil Württemberg
- 7) Dienstschriften

Landesopfer am Sonntag Reminiscere, 11. März 1979

Erlaß des Oberkirchenrats vom 12. Februar 1979
AZ 52.13-5 Nr. 48

Das Opfer am Sonntag Reminiscere, 11. März 1979, ist ausschließlich für die Evangelische Studienhilfe bestimmt. Es wird gebeten, das Opfer rechtzeitig abzukündigen und den Opferertrag über die Bezirksopfersammelstelle an den Oberkirchenrat einzusenden.

Zur Abkündigung des Opfers bitten wir folgenden Text zu verwenden:

„Noch immer herrscht in unserer Landeskirche ein empfindlicher Pfarrermangel. Gemeinden, deren Pfarrer wechselt, müssen oft viele Monate auf einen Nachfolger warten. Pfarrverweser zur Stellvertretung stehen nur für die dringenden Fälle zur Verfügung.“

Um so dankbarer sind wir, daß in den letzten Jahren die Zahl der Theologiestudenten wieder stark angestiegen ist. So können wir damit rechnen, daß Mitte der 80er Jahre der Pfarrermangel überwunden ist.

Allerdings ist auch die Zahl der Theologiestudenten gestiegen, die ihr Studium nicht selbst finanzieren können und auch nicht genügend staatliche Mittel erhalten. Wir bitten deshalb heute die Gemeinden um ihr Opfer für die Evangelische Studienhilfe. Durch dieses Opfer helfen Sie dazu mit, daß junge Menschen sich auf den Beruf des Pfarrers in unserer Landeskirche vorbereiten können.“

D. Claß

Wahlen zur 6. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 11. Dezember 1978
AZ 81.01 Nr. 129

Die Amtsdauer der 5. Synode der Evang. Kirche in Deutschland endet im Januar 1979. Die synodalen Organe der Gliedkirchen haben deshalb die Wahlen zur 6. Synode der EKD durchzuführen. Die 9. Württ. Evang. Landessynode hat auf ihrer Sitzung am 16. November 1978 als Mitglieder (bzw. 1. und 2. Stellvertreter) der Württembergischen Landeskirche in die 6. Synode der Evang. Kirche in Deutschland gewählt:

Mitglieder:

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED]
5. [REDACTED]
6. [REDACTED]
7. [REDACTED]
8. [REDACTED]
9. [REDACTED]



1. Stellvertreter:

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED]
5. [REDACTED]
6. [REDACTED]
7. [REDACTED]
8. [REDACTED]
9. [REDACTED]



2. Stellvertreter:

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED]



5.	[REDACTED]	[REDACTED]
6.	[REDACTED]	[REDACTED]
7.	[REDACTED]	[REDACTED]
8.	[REDACTED]	[REDACTED]
9.	[REDACTED]	[REDACTED]

I. V.
Ströbel

Bewertung der Dienstwohnungen der Pfarrer bei der Lohn- und Einkommensteuer

Erlaß des Oberkirchenrats vom 9. Januar 1979
AZ 21.31-4 Nr. 57

Die Oberfinanzdirektion Stuttgart hat die monatlichen Mietwerte (Steueranschläge) der Dienstwohnungen der Pfarrer – ohne Amtsräume – zur Angleichung an die ortsüblichen Mietwerte mit Wirkung vom 1. Januar 1979 wie folgt neu festgesetzt:

1. Für die vor dem 1. 1. 1950 bezugsfertig gewordenen Dienstwohnungen

Bewertungsgruppe	ständige Pfarrer	unständige verbeiratete Pfarrer	unständige unverbeiratete Pfarrer
	DM	DM	DM
I	330	310	155
II	300	280	140

2. Für die nach dem 31. 12. 1949, aber vor dem 1. 1. 1970 bezugsfertig gewordenen Dienstwohnungen

Bewertungsgruppe	ständige Pfarrer	unständige verbeiratete Pfarrer	unständige unverbeiratete Pfarrer
	DM	DM	DM
I	420	310	155
II	390	280	140

3. Für die nach dem 31. 12. 1969 bezugsfertig gewordenen Dienstwohnungen

Bewertungsgruppe	ständige Pfarrer	unständige verheiratete Pfarrer	unständige unverheiratete Pfarrer
	DM	DM	DM
I	480	310	155
II	450	280	140

Zur *Bewertungsgruppe I* gehören Gemeinden mit über 50 000 Einwohnern, zur *Bewertungsgruppe II* die übrigen Gemeinden.

Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die sich aus dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis 1978, herausgegeben vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg nach dem Stand der Wohnbevölkerung vom 1. 1. 1978, ergibt.

Die Regelung gilt für alle Pfarrer mit besoldungsrechtlichem Dienstwohnungsanspruch (Residenzpflicht). Sie gilt nicht, wenn dem Pfarrer ständig eine vom Arbeitgeber angemietete Wohnung als Dienstwohnung überlassen wird. In diesem Fall ist als zusätzlicher Arbeitslohn des Pfarrers die vom Arbeitgeber zu zahlende Miete, gekürzt um einen Abschlag von 25 v. H. für die in der Wohnung befindlichen Amtsräume, dem Steuerabzug zu unterwerfen.

Diese Regelung, die ab 1. 1. 1979 bis 31. 12. 1980 gilt, tritt an Stelle des Erlasses vom 15. 1. 1976 AZ 21.31-4 Nr. 35 (Abl. Bd. 47, S. 17).

I. A.
Dr. Dummler

Arbeitszeit der Kirchenbeamten ab 1. Januar 1979

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 29. Dezember 1978
AZ 12.05-2 Nr. 24

Gemäß § 42 Abs. 1 des Kirchenbeamtenengesetzes über die Rechtsverhältnisse der beamtenrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Kirchenbeamte) in der Evang. Landeskirche in Württemberg (Kirchenbeamtenengesetz) vom 26. Mai 1968 (Abl. Bd. 43 Nr. 9) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1979 folgendes bestimmt:

1. Abschnitt I Ziff. 2 der Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 9. Oktober 1974 – AZ 12.05-2 Nr. 13 (Abl. Bd. 46 S. 192) erhält folgenden Wortlaut:
„Die regelmäßige Arbeitszeit der Kirchenbeamten beträgt 40 Wochenstunden.“
2. Die Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 9. Oktober 1974, AZ 12.05-2 Nr. 13, bleibt im übrigen weiterhin in Kraft.

I. V.
Dr. Mayer

Verträge mit der GEMA

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 23. Januar 1979
AZ 50.40-2 Nr. 75

Mit der GEMA ist am 2./8. August 1978 ein neues Pauschalabkommen geschlossen worden, das nachstehend abgedruckt ist. Außerdem wird aus diesem Anlaß der Vertrag der EKD mit der GEMA, betr. Herstellung und Verwendung von Tonbandaufnahmen vom 6. Juni/17. Juli 1967 sowie die Vereinbarung der EKD mit der GEMA, betr. freiwillige Zahlungen für gottesdienstliche Musik vom 17. Juli 1967 im Amtsblatt bekannt gemacht.

I. V.
Dr. Mayer

**NEUFASSUNG DES GEMA-VERTRAGES
VOM 9./15. FEBRUAR 1967
ÜBER KIRCHENMUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGEN**

Vom 2./7. August 1978.

**Vertrag
Zwischen**

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin 30, Bayreuther Straße 37/38,

vertreten durch ihren Vorstand Herrn Generaldirektor Dr. h. c. Erich Schulze,
und

der Evangelischen Kirche in Deutschland, Hannover-Herrenhausen, Herrenhäuser Straße 2 A,

vertreten durch den Vorsitzenden ihres Rates und den Leiter der Kirchenkanzlei,

im nachstehenden Text kurz EKD genannt, wird folgender Vertrag geschlossen:

I.

Aufführungsgenehmigung

(1) Die GEMA erteilt den Kirchen und Kirchengemeinden, ferner den Mitgliedern der der Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik angeschlossenen Organisationen (Verband evangelischer Kirchenmusiker Deutschlands, Verband evangelischer Kirchenchöre Deutschlands und Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Deutschland) die Genehmigung zur Aufführung des jeweils ihrer Verwaltung unterstehenden Musikrepertoires nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages.

(2) Die Aufführungsgenehmigung umfaßt nur die der GEMA zustehenden Rechte.

(3) Die Aufführungsgenehmigung schließt nicht die Berechtigung zur Aufnahme der Musikdarbietungen auf Schallplatte, Tonband usw. ein.

(4) Die Aufführungsgenehmigung darf nicht auf Dritte übertragen werden.

2.

Pauschalbetrag

Die EKD zahlt als Vergütung für die nach Ziff. 1 erteilte Genehmigung an die GEMA am 1. Oktober eines jeden Jahres folgende Pauschalbeträge:

125 000,- DM	für 1978,
185 000,- DM	für 1979,
250 000,- DM	jährlich ab 1. Januar 1980.

Diese Beträge erhöhen sich um die Umsatzsteuer in der jeweils bei Fälligkeit gesetzlich festgelegten Höhe (bei Abschluß dieser Zusatzvereinbarung 6 %).

3.

**Durch den Pauschalbetrag nach Ziff. 2
abgeholte Musikaufführungen**

Durch den Pauschalbetrag nach Ziff. 2 sind abgeholt:

- a) Konzertveranstaltungen, die die Kirchen, Kirchengemeinden und die Mitglieder der in Ziff. 1 angegebenen Organisationen als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen,
- b) Gemeindeveranstaltungen der Kirchen und Kirchengemeinden ohne Gesellschaftstanz.

4.

**Vergütungssätze für Musikaufführungen,
die nicht durch den Pauschalbetrag
nach Ziff. 2 abgeholt sind**

(1) Für eigene Musikaufführungen der Kirchen, Kirchengemeinden und der Mitglieder der in Ziff. 1 angegebenen Organisationen, die nicht durch den Pauschalbetrag nach Ziff. 2 abgeholt sind, berechnet die GEMA die Vorzugsvergütungssätze für Organisationen des jeweils gültigen zuständigen Tarifes, soweit diese Musikaufführungen rechtzeitig vorher angemeldet werden. Ein Exemplar der zur Zeit für Einzelaufführungen mit Unterhaltungs- und Tanzmusik gültigen Vergütungssätze U-VK ist diesem Vertrag beigelegt.

(2) Findet im Anschluß an eine nach Ziff. 2 abgeholte Musikaufführung im gleichen Veranstaltungsraum eine gesellige Veranstaltung mit Tanz- und Unterhaltungsmusik statt und wird für beide Veranstaltungen nur ein Eintrittsgeld oder Unkostenbeitrag erhoben, so wird bei der Berechnung der Aufführungstantiemen nach den Vergütungssätzen U-VK für die gesellige Veranstaltung die Hälfte des Eintrittsgeldes oder Unkostenbeitrages zugrunde gelegt. Ist jedoch in solchen Fällen von den Teilnehmern an der geselligen Veranstaltung zusätzlich ein Tanzgeld zu entrichten, gilt als Eintrittsgeld für die gesellige Veranstal-

tung die Hälfte des für die Gesamtveranstaltung zu entrichtenden Unkostenbeitrages zuzüglich Tanzgeld.

(3) Beginnt die Gesamtveranstaltung (Musikaufführung nach Ziff. 2 mit anschließender geselliger Veranstaltung) nach 19 Uhr, ermäßigen sich die Vergütungssätze U-VK für die gesellige Veranstaltung um 20 %.

(4) Die Vergütungen für Veranstaltungen nach Ziff. 4 (1) sind spätestens innerhalb einer Woche nach jeder Veranstaltung an die GEMA zu zahlen. Wenn Einzelverträge für derartige Veranstaltungen mit der GEMA abgeschlossen worden sind, sind für die Fälligkeit der Pauschalbeträge die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend.

5.

Jugendveranstaltungen

Im Interesse der musischen Erziehung der Jugend wird die GEMA keine Vergütungen beanspruchen für

- a) die regelmäßigen – jugendpflegerischen Aufgaben dienenden – Zusammenkünfte der Mitglieder einzelner evangelischer Jugendgruppen (Gruppen- und Heimabende, Arbeitskurse, Sing-, Spiel- und Tanzkreise),
- b) die im Zusammenhang damit durchgeführten Elternabende, Weihnachtsfeiern und Veranstaltungen gleicher Art der einzelnen Jugendgruppen unter der Voraussetzung, daß diese Veranstaltungen nicht mit Gesellschaftstanz verbunden sind oder anschließend eine Tanzveranstaltung durchgeführt wird.

6.

Programme

(1) Die EKD wird die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik beauftragen, der GEMA bis spätestens zum 15. eines jeden Quartalsmonats für das vorausgegangene Vierteljahr alle Musikaufführungen nach Ziff. 3 bekanntzugeben und dieser Mitteilung je ein Programm der Musikaufführungen beizufügen.

(2) Die EKD und die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik werden die Kirchen, die Kirchengemeinden und die Mitglieder der Organisationen nach Ziff. 1 regelmäßig zur Abgabe vollständiger und wahrheitsgemäßer Programme anhalten.

7.

Nicht angemeldete Musikaufführungen

Die GEMA ist berechtigt, für Musikaufführungen nach Ziff. 3, die von den Kirchen, den Kirchengemeinden oder den Mitgliedern der Organisationen nach Ziff. 1 der Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik nicht rechtzeitig unter Befügung einer Musikfolge gemeldet werden, ihre tariflichen Vergütungsansprüche unmittelbar beim Veranstalter geltend zu machen.

**Vergütungssätze U-VK
für**

**Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern
- Vergütungssätze bei Gesamtverträgen -
Nettobeträge ohne Umsatzsteuer**

I. Allgemeine Vergütungssätze

	Gruppe A		Gruppe B		Gruppe C		Gruppe D		Gruppe E		Gruppe F		Gruppe G	
	ohne oder 1,50 DM	bis zu DM	bis zu 3,- DM	bis zu DM	bis zu 5,- DM	bis zu DM	bis zu 8,- DM	bis zu DM	bis zu 12,- DM	bis zu DM	bis zu 20,- DM	bis zu DM	bis zu DM	bis zu DM
Größe des Veranstaltungsraumes in qm (von Wand zu Wand gemessen), wobei 1 1/2 Personen auf 1 qm gerechnet werden	Eintrittsgeld, Tanzgeld oder sonstiger Unkostenbeitrag													
1	bis zu 100 qm	10,-	20,-	30,-	40,-	50,-	60,-	75,-	82,-	99,-	112,-	130,-	163,-	196,-
2	bis zu 133 qm	14,-	30,-	45,-	60,-	75,-	81,-	99,-	112,-	123,-	142,-	163,-	196,-	229,-
3	bis zu 200 qm	23,-	41,-	62,-	81,-	99,-	102,-	123,-	147,-	171,-	202,-	229,-	271,-	313,-
4	bis zu 266 qm	32,-	52,-	79,-	102,-	123,-	144,-	171,-	204,-	237,-	274,-	313,-	489,-	665,-
5	bis zu 333 qm	41,-	63,-	96,-	123,-	147,-	171,-	194,-	238,-	274,-	313,-	489,-	665,-	
6	bis zu 400 qm	50,-	74,-	113,-	144,-	171,-	194,-	237,-	274,-	313,-	489,-	665,-		
7	bis zu 533 qm	62,-	87,-	132,-	169,-	204,-	237,-	302,-	369,-	424,-	489,-	665,-		
8	bis zu 666 qm	74,-	100,-	151,-	194,-	237,-	302,-	369,-	424,-	489,-	665,-			
9	bis zu 1 332 qm	120,-	154,-	229,-	302,-	369,-	410,-	501,-	574,-					
10	bis zu 2 000 qm	166,-	208,-	307,-	410,-	501,-								

Vergütungssatz je Aufführung
DM

Bei Eintrittspreisen über DM 40,- erhöhen sich die Vergütungssätze für je angefangene weitere 20,- DM Eintrittsgeld um je 10 %.
Für Musikaufführungen in Räumen von über 2 000 qm Größe werden die Vergütungssätze zwischen der GEMA und dem Veranstalter von Fall zu Fall vereinbart.

II. Besondere Vergütungssätze

1. Unterhaltungskonzerte bei Versammlungen und Kundgebungen

Vergütungssätze in Abschnitt I Gruppe A mit einem Nachlaß von 25 %

2. Platzkonzerte

a) in Orten mit bis zu 20 000 Einwohnern	8,- DM
b) in Orten mit bis zu 50 000 Einwohnern	12,- DM
c) in Orten mit bis zu 100 000 Einwohnern	16,- DM
d) in Orten mit über 100 000 Einwohnern	24,- DM

3. Unterhaltungskonzerte im Freien, die der Fremdenverkehrswerbung dienen

a) in Orten mit bis zu 20 000 Einwohnern	12,- DM
b) in Orten mit bis zu 50 000 Einwohnern	16,- DM
c) in Orten mit bis zu 100 000 Einwohnern	24,- DM
d) in Orten mit über 100 000 Einwohnern	32,- DM

4. Musikaufführungen bei Festzügen und Umzügen

Je mitwirkende Kapelle:

a) bei Festzügen und Umzügen, die nach Art und Umfang überwiegend als Werbung der Wirtschaft durchgeführt werden	24,- DM
b) bei anderen Festzügen und Umzügen: Spielmannszüge (Trommler- und Pfeiferkorps) Sonstige Kapellen	6,- DM 12,- DM

5. Musikaufführungen bei Sportveranstaltungen

Vergütungssätze in Abschnitt I nach der Gesamtbesucherzahl (1½ Personen = 1 qm)

Sportveranstaltungen mit lediglich musikalischer Umrahmung:

a) bis zu 500 Besucher	10,80 DM
b) bis zu 1 000 Besucher	21,60 DM
c) je weitere angefangene 1 000 Besucher	7,20 DM

6. Musikalische Umrahmung bei Werbeveranstaltungen

(Vorführung von Industrieerzeugnissen durch Firmen, Werbeveranstaltungen von Sparkassen u. ä., ausgenommen Modenschauen und Kleiderschauen)

Größe des Veranstaltungsraumes in qm

a) bis zu 200 qm	4,- DM
b) bis zu 266 qm	6,- DM
c) je weitere angefangene 66 qm	2,- DM

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze U-VK finden für Einzelaufführungen mit Musikern – gleichgültig ob Berufs- oder Laienmusiker – Anwendung; sie gelten für Unterhaltungs- und Tanzmusikaufführungen, ferner für Unterhaltungskonzerte, Musikaufführungen bei Variétéveranstaltungen, Bunten Nachmittagen, Bunten Abenden, Modenschauen und ähnlichen Veranstaltungen.

2. Berechnung

Die **allgemeinen Vergütungssätze in Abschnitt I** werden je nach Art der Aufführungen für einen bestimmten Zeitraum oder je Veranstaltung berechnet.

Für eigene Musikaufführungen von Gastwirten erfolgt die Berechnung ausschließlich nach Ziff. 2a der Allgemeinen Bestimmungen.

a) Unterhaltungs- und Tanzmusikaufführungen

Die Vergütungssätze in Abschnitt I gelten für Unterhaltungs- und Tanzmusikaufführungen nach 15 Uhr, soweit sie spätestens um 22 Uhr beendet sind, oder für Aufführungen nach 18 Uhr.

Bei Musikaufführungen, die zwischen 15 Uhr und 18 Uhr beginnen und länger als bis 22 Uhr dauern, erhöhen sich die Vergütungssätze um 50 %. Der Zuschlag von 50 % entfällt bei Musikaufführungen im Freien, die bei ungünstiger Witterung nicht in einen geschlossenen Raum verlegt werden können.

Für Musikaufführungen vor 15 Uhr werden 50 % der Vergütungssätze berechnet. Finden an den gleichen Tagen auch nachmittags oder abends Musikaufführungen statt, werden für die Musikaufführungen vor 15 Uhr $33\frac{1}{3}$ % der Vergütungssätze berechnet.

b) Unterhaltungskonzerte, Variétéveranstaltungen, Bunte Nachmittage, Bunte Abende, Modenschauen und ähnliche Veranstaltungen

Für Unterhaltungskonzerte, Variétéveranstaltungen, Bunte Nachmittage, Bunte Abende, Modenschauen und ähnliche Veranstaltungen werden die Vergütungssätze in Abschnitt I je Veranstaltung berechnet.

Für weitere Veranstaltungen derselben Art des gleichen Veranstalters, die am gleichen Tage im gleichen Veranstaltungsraum oder auf dem gleichen Veranstaltungsplatz durchgeführt werden, ermäßigen sich die Vergütungssätze um 50 %. Bei Veranstaltungen mit verschiedenen Eintrittspreisen gilt die Veranstaltung mit dem höchsten Eintrittsgeld als erste Veranstaltung.

c) **Musikaufführungen vor Stuhlreihen**

Für Musikaufführungen vor Stuhlreihen werden die Vergütungssätze in Abschnitt I nach der Anzahl der vorhandenen Sitzplätze ($1\frac{1}{2}$ Sitzplätze = 1 qm) berechnet.

d) **Musikaufführungen im Freien**

Für Musikaufführungen im Freien werden die Vergütungssätze in Abschnitt I nach dem Personenfassungsvermögen der Veranstaltungsplätze ($1\frac{1}{2}$ Personen = 1 qm) oder, wenn die genaue Angabe des Personenfassungsvermögens nicht möglich ist, nach der Gesamtbesucherzahl berechnet.

e) **Abschluß eines Jahrespauschalvertrages**

Bei Abschluß eines Jahrespauschalvertrages ermäßigen sich die Vergütungssätze in Abschnitt I um 10 %.

Die besonderen Vergütungssätze in Abschnitt II werden je Veranstaltung berechnet.

3. **Rechtzeitiger Erwerb der Aufführungsgenehmigung**

Die Vergütungssätze finden nur für Musikaufführungen Anwendung, für die die Aufführungsgenehmigung von der GEMA rechtzeitig vorher erworben wird.

4. **Umfang der Aufführungsgenehmigung**

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikaufführungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musikaufführungen in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsplätze ist eine besondere Aufführungsgenehmigung erforderlich.

Soweit die Berechnung der Vergütungssätze nicht nach der Größe bzw. dem Personenfassungsvermögen der Veranstaltungsräume und Veranstaltungsplätze oder nach der Besucherzahl erfolgt (Abschnitt II Ziff. 2, 3 und 4), wird die Aufführungsgenehmigung nur für die unmittelbaren Darbietungen durch Musiker erworben.

Die Aufführungsgenehmigung umfaßt nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Aufführungsgenehmigung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der aufgeführten Musikstücke (Aufnahme auf Schallplatte, Band, Draht usw.).

Die Vergütungssätze sind unbeschadet der Anzahl der aufgeführten Musikstücke und unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Aufführungsrechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

**PROTOKOLLNOTIZ NR. 1
ZUM VERTRAG PV/16 B NR. 1 (2) VOM 2./7. AUGUST 1978
(PAUSCHALVERGÜTUNGSSÄTZE FÜR KONZERTE)**

zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Bayreuther Straße 37/38, 1000 Berlin 30,
Herzog-Wilhelm-Straße 28, 8000 München 2,

und

der Evangelischen Kirche in Deutschland,
Herrenhäuser Straße 2 A, 3000 Hannover 21:

a) Aufgrund der neuen Vereinbarung in Ziff. 6 (2) des Vertrages werden EKD und Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik die Kirchen, Kirchengemeinden und die Mitglieder der in Ziff. 1 angegebenen Organisationen in regelmäßigen Abständen zur Abgabe vollständiger und wahrheitsgemäßer Programme anhalten.

b) Die Landeskirchen entscheiden selbst darüber, ob die Programme von den einzelnen Veranstaltern an die Landeskirche oder unmittelbar an die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik einzusenden sind.

c) Bei den Bezirksdirektionen eingehende Programme werden an die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik weitergeleitet.

d) Unzureichende Meldungen und Programme werden künftig nicht mehr direkt an die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik weitergegeben, sondern in regelmäßigen Besprechungen zwischen den Landeskirchen und den Bezirksdirektionen der GEMA geklärt.

e) Die Vertragsschließenden werden rechtzeitig (etwa Anfang 1980) vor Ablauf der in Ziff. 8 des Vertrages festgelegten Frist Verhandlungen über die Höhe der Pauschalbeträge für die folgenden Jahre aufnehmen.

Berlin, den 7. August 1978

GEMA
Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische
Vervielfältigungsrechte

Der Vorstand
Prof. Dr. Erich Schulze

Hannover, den 2. August 1978

Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland
H a m m e r
Präsident

VERTRAG DER EKD MIT DER GEMA, BETREFFEND HERSTELLUNG UND VERWENDUNG VON TONBANDAUFNAHMEN.

Vom 6. Juni/17. Juli 1967

Zwischen der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin 30, Bayreuther Straße 37/38, vertreten durch ihren Vorstand Herrn Generaldirektor Dr. h. c. Erich Schulze,

und

der Evangelischen Kirche in Deutschland, Hannover-Herrenhausen, Herrenhäuser Straße 2 A, vertreten durch den Vorsitzenden ihres Rates und den Leiter der Kirchenkanzlei,

wird folgender Vertrag geschlossen:

1.

Die GEMA erteilt

- a) der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen und deren Gliederungen mit Körperschaftsrechten,
- b) den Ton- und Bildstellen der Evangelischen Kirche,
- c) den kirchlichen Werken und Verbänden

für die Dauer dieses Vertrages die Genehmigung zur Inanspruchnahme des jeweils von ihr verwalteten Musikrepertoires bei der eigenen Herstellung von Tonbandaufnahmen und zur Verwendung dieser Tonbandaufnahmen im Rahmen der kirchlichen Arbeit.

2.

(1) Die Genehmigung nach Ziff. 1 schließt im Falle der Überspielung von Tonträgern oder des Mitschnitts von Rundfunksendungen die etwa von Dritten in Anspruch genommenen Rechte nicht ein.

(2) Bei der Herstellung der Tonbandaufnahmen darf das Urheberpersönlichkeitsrecht nicht verletzt werden.

(3) Die Genehmigung nach Ziff. 1 darf nicht auf Dritte übertragen werden.

(4) Die Genehmigung zur Verwendung der Tonträger gilt nicht für reine Tanzveranstaltungen.

3.

Die Evangelische Kirche in Deutschland zahlt an die GEMA als Entgelt für die Genehmigung nach Ziff. 1 jährlich einen Pauschalbetrag von

14 000,- DM

(Vierzehntausend DM),

fällig am 1. Oktober eines jeden Jahres.

4.

Die Vergütung nach Ziff. 3 ist während der Dauer des Vertrages ohne Rücksicht darauf zu zahlen, ob und in welchem Umfange von der erteilten Genehmigung Gebrauch gemacht wird.

5.

Der Vertrag wird zunächst für die Zeit vom

1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1968

geschlossen; er verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

6.

Gerichtsstand am Sitz der GEMA.

Berlin, den 6. Juni 1967

GEMA

Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische
Vervielfältigungsrechte

Der Vorstand

Schulze

Hannover, den 17. Juli 1967

Berlin, den 17. Juli 1967

Evangelische Kirche in Deutschland
Der stellvertretende Vorsitzende des Rates:

D. Scharf

Bischof

Der Präsident der Kirchenkanzlei

Hammer

VEREINBARUNG DER EKD MIT DER GEMA, BETREFFEND FREIWILLIGE ZAHLUNGEN FÜR GOTTESDIENSTLICHE MUSIK

Vom 17. Juli 1967

Mit Rücksicht darauf, daß die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) schon seit dem Jahre 1955 für Musik im Gottesdienst freiwillig Zahlungen an die GEMA geleistet und damit ihre Auffassung bestätigt hat, daß für jede öffentliche Aufführung von urheberrechtlich geschützten Werken eine Vergütungspflicht gegeben sein müsse, wird – nicht zuletzt unter dem Eindruck der Erklärung des Bundestagsabgeordneten Dr. Reischl im Deutschen Bundestag am 25. Mai 1965 bei der Beratung des Urheberrechtsgesetzes, daß das Endziel sein müsse, jede öffentliche Aufführung zu vergüten – zwischen der EKD und der GEMA nachstehende

Vereinbarung

geschlossen:

1. Die Evangelische Kirche in Deutschland wird die Urheber in ihrem Bemühen, die gesetzliche Vergütungspflicht zu erreichen, besonders bei der beabsichtigten Novellierung des Gesetzes, im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.
2. Unabhängig von der Rechtslage erklärt sich die EKD zur Fortsetzung ihrer freiwilligen Zahlungen an die GEMA bereit.
Für das Jahr 1967 und die folgenden Jahre werden 50 000,- DM (fünfzigtausend) bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres an die GEMA gezahlt. Die für die Verteilung notwendigen Unterlagen werden der GEMA gleichzeitig zur Verfügung gestellt.
3. Umgekehrt erklärt sich die GEMA bereit, die freiwilligen Zahlungen der EKD mit Wertungszuschlägen an ihre Mitglieder zu verteilen.
4. Auch eine Änderung der Rechtslage bleibt insoweit ohne Einfluß auf die vorliegende Vereinbarung, als sich an der Höhe der Vergütung für die Dauer der Vereinbarung nichts ändern soll.
5. Diese Vereinbarung wird für die Zeit bis zum 31. Dezember 1970 geschlossen. Wird diese Vereinbarung nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt, so verlängert sie sich weiter um jeweils drei Jahre.
6. Für den Kündigungsfall werden die Parteien rechtzeitig im Verhandlungswege eine neue Vereinbarung zu treffen suchen.

GEMA
Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische
Vervielfältigungsrechte

Der Vorstand


Generaldirektor

Hannover, den 17. Juli 1967

Berlin, den 17. Juli 1967

Evangelische Kirche in Deutschland
Der stellvertretende Vorsitzende des Rates:


Bischof

Der Präsident der Kirchenkanzlei:



Kirchliche Arbeitsgemeinschaft zur Unterstützung der Seelsorge in den Vollzugsanstalten im Landesteil Württemberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 25. Januar 1979
AZ 53.80 zu Nr. 58

Zwischen der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ist über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft zur Unterstützung der Seelsorge in den Vollzugsanstalten nachstehende Vereinbarung geschlossen worden:

I.V.
Ströbel

Vereinbarung

zwischen

der Diözese Rottenburg-Stuttgart, vertreten durch den Bischof

und

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, vertreten durch den Oberkirchenrat

über

die Bildung einer kirchlichen Arbeitsgemeinschaft zur Unterstützung der Seelsorge in den Vollzugsanstalten im Landesteil Württemberg.

§ 1

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart und die Evangelische Landeskirche in Württemberg bilden eine Arbeitsgemeinschaft zur Unterstützung der Seelsorge in den Vollzugsanstalten.

§ 2

Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist es

1. durch geeignete Maßnahmen die Aufgaben der haupt- und nebenamtlichen Seelsorger in den Vollzugsanstalten zu unterstützen, insbesondere durch die Vorbereitung und Durchführung von Tagungen mit Strafgefangenen,
2. Grundsätze und Richtlinien für entsprechende Maßnahmen aufzustellen,
3. durch enge Zusammenarbeit mit Justizministerium, Anstaltsleitern, Seelsorgern im Strafvollzug und ehrenamtlichen Mitarbeitern die Durchführung solcher Maßnahmen zu ermöglichen,
4. die Kirchenleitungen in Fragen des Strafvollzugs zu beraten.

§ 3

(1) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben, insbesondere zur Erstellung des Jahresprogramms, bildet die Arbeitsgemeinschaft einen Arbeitsausschuß; diesem gehören an:

- a) je ein Vertreter des Bischöflichen Ordinariats und des Evangelischen Oberkirchenrats,
- b) die beiden Dekane im Strafvollzug,
- c) außerdem kann die Arbeitsgemeinschaft weitere Mitglieder berufen.

(2) Der Ausschuß tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen; anfallende Fahrtkosten erstattet die entsendende Kirche.

§ 4

(1) Die Arbeitsgemeinschaft wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer von 2 Jahren; die beiden Kirchen sollen sich im Vorsitz abwechseln; Vorsitzender und Stellvertreter sollen nicht derselben Kirche angehören.

Der Vorsitzende vertritt die Arbeitsgemeinschaft in allen sie betreffenden Fragen. Vor wichtigen Entscheidungen hat er das Einvernehmen mit den beiden Kirchenleitungen herzustellen.

(2) Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft obliegt der Kirchenleitung, die den Vorsitz ausübt.

(3) In der Regel werden die vorgesehenen Maßnahmen durch die örtlich zuständigen Seelsorger in den Vollzugsanstalten durchgeführt.


§ 5

Die für die Durchführung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft notwendigen Mittel werden im Rahmen ihres Haushalts auf Anforderung je zur Hälfte von den beiden Kirchen aufgebracht und im voraus für ein Jahr zur Verfügung gestellt. Für die Bewirtschaftung der Mittel gelten die Vorschriften über die Vermögensverwaltung und Haushaltswirtschaft der entsprechenden Kirche.

§ 6

Die für die beiden Landesteile gebildeten Arbeitsgemeinschaften stimmen sich einander ab, welcher der beiden Vorsitzenden die gemeinsame Vertretung der oben genannten Anliegen gegenüber dem Justizministerium übernimmt.

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart


Generalvikar

Rottenburg, den 9. 1. 1979

Für die Evangelische Landeskirche in Württemberg


Direktor

Stuttgart, den 12. 1. 1979

Dienstnachrichten

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat Oberstudienrat Pfarrer [REDACTED] [REDACTED], bisher an der Kaufmännischen Berufsschule II in [REDACTED] mit Wirkung vom 2. Januar 1979 zum Studiendirektor an der Max-Eyth-Schule in [REDACTED] ernannt.

Das Ministerium für Kultus und Sport hat Studienassessor Pfarrer [REDACTED] [REDACTED] am Zabergäu-Gymnasium in [REDACTED] unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Studienrat ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Februar 1979 Studienrat [REDACTED] [REDACTED] unter Berufung in das Kirchliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Musiklehrer am Evang.-Theol. Seminar [REDACTED] der Evang. Seminarstiftung ernannt.

Dozent Pfarrer [REDACTED] [REDACTED] bei der Forschungsstelle der Evang. Studiengemeinschaft in [REDACTED] wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 1978 in den ständigen Pfarrdienst übernommen und nach § 52 Abs. 2 Pfarrergesetz weiterhin für die Dienste dort freigestellt.

Pfarrer [REDACTED] [REDACTED] auf der Industrie- und Sozialpfarrstelle [REDACTED] der Evang. Akademie [REDACTED] wurde für die Dauer von 5 Jahren mit Wirkung vom 1. Januar 1979 nach § 52 Abs. 1 Pfarrergesetz zur Übernahme der Pfarrstelle für Ausbildungsfragen bei der Evang. Akademie [REDACTED] freigestellt.

Pfarrer [REDACTED] [REDACTED], bisher freigestellt für eine Tätigkeit bei Dienste in Übersee im Bereich der [REDACTED] wurde für die Dauer von 3 Jahren mit Wirkung vom 1. Januar 1979 nach § 52 Abs. 1 Pfarrergesetz zur Übernahme eines Dienstauftrags bei der Evang. Akademie [REDACTED] freigestellt.

Der Landesbischof hat Vikar [REDACTED] [REDACTED] in [REDACTED], dem mit Wirkung vom 1. November 1978 die Leitung der Psychologischen Beratungsstelle [REDACTED] der Evang. Landeskirche in Württemberg übertragen wurde, gemäß § 25 Abs. 3 Pfarrergesetz die Dienstbezeichnung „Pfarrer“ verliehen.

Der Landesbischof hat mit Ablauf des 31. Dezember 1978 den Kirchlichen Amtsrat [REDACTED] [REDACTED] beim Evang. Oberkirchenrat in [REDACTED] zur Übernahme durch den Evang. Kirchenbezirk [REDACTED] auf seinen Antrag entlassen.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Januar 1979 zum Kirchlichen Amtmann:

[REDACTED], [REDACTED], Kirchlicher Oberfinanzinspektor beim Evang. Oberkirchenrat in [REDACTED];

mit Wirkung vom 1. Februar 1979 zum Kirchlichen Oberfinanzrat:

[REDACTED], [REDACTED], Kirchlicher Finanzrat beim Evang. Oberkirchenrat in [REDACTED];

mit Wirkung vom 1. Januar 1979 Pfarrer [REDACTED] [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Weikersheim, auf die Pfarrstelle [REDACTED], Dek. Tübingen;

mit Wirkung vom 1. Januar 1979 Pfarrer [REDACTED] [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Tuttingen, auf die Pfarrstelle [REDACTED], Dek. Tübingen;

mit Wirkung vom 1. Januar 1979 Pfarrverweser [REDACTED] [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Blaubeuren, auf die Pfarrstelle [REDACTED], Dek. Blaubeuren;

mit Wirkung vom 1. Januar 1979 Pfarrer [REDACTED] [REDACTED] in [REDACTED] auf die landeskirchliche Industrie- und Sozialpfarrstelle [REDACTED] der Evang. Akademie [REDACTED];

mit Wirkung vom 1. März 1979 Pfarrer [REDACTED] [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Böblingen, auf die Pfarrstelle an der Hospitalkirche in [REDACTED];

mit Wirkung vom 1. April 1979 Pfarrer [REDACTED] [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Marbach, auf die Pfarrstelle [REDACTED], Dek. Herrenberg;

mit Wirkung vom 1. April 1979 Pfarrer [REDACTED] [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Besigheim, auf die 1. Pfarrstelle an der Christuskirche in [REDACTED], Dek. Heilbronn;

mit Wirkung vom 1. April 1979 Pfarrer [REDACTED] [REDACTED] in [REDACTED], Dekanat Schwäbisch Hall, zum leitenden Referenten des Evang. Jugendwerkes in Württemberg in [REDACTED];

b) seinem Antrag gemäß in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Juli 1979 Dekan [REDACTED] [REDACTED] in S [REDACTED] (künftig in [REDACTED]);

mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 Pfarrer [REDACTED] [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Nürtingen (künftig in [REDACTED]).

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

am 3. Dezember 1978 Pfarrer i. R. [REDACTED] [REDACTED], früher Pfarrer in [REDACTED], Dek. Welzheim;

am 6. Dezember 1978 Pfarrer i. R. [REDACTED] [REDACTED], früher Leiter des Altpietistischen Gemeinschaftsverbands in [REDACTED];

am 23. Dezember 1978 Dekan i. R. [REDACTED] [REDACTED], früher Dekan in [REDACTED];

am 24. Dezember 1978 Pfarrer i. R. [REDACTED] [REDACTED], früher Pfarrer in [REDACTED], Dek. Esslingen;

am 30. Dezember 1978 Pfarrer i. R. [REDACTED] [REDACTED], früher Pfarrer in [REDACTED], Dek. Neuenstadt;

am 13. Januar 1979 Dekan i. R. [REDACTED] [REDACTED], früher Dekan in [REDACTED].

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9—11 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats — soweit noch vorrätig — bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Fernsprecher (07 11) 21 49—1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

BLZ 600 500 00 Nr. 1531 Landesbank Stuttgart, BLZ 600 501 01 Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart, Nr. 9050 — 708 Postscheckamt Stuttgart, BLZ 600 800 00 Nr. 9 018 906 Dresdner Bank Stuttgart, BLZ 600 700 70 Nr. 12/2118 Deutsche Bank Stuttgart, BLZ 600 200 30 Nr. 500 Württ. Bank Stuttgart.

Druck: Chr. Belsler, Stuttgart